

# Die Verfassung Europas

Rechtzeitig zur Osterweiterung im Jahr 2004 ändert die Europäische Union ihre Gestalt:  
Auch eine EU mit mindestens 25 Mitgliedern soll handlungsfähig bleiben und effizient sowie bürgernah arbeiten können

## Europäischer Rat

Präsident

Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der EU

Kommissionspräsident

EU-Außenminister ohne Stimmrecht

Der Europäische Rat ist das wichtigste politische Organ der EU. Er bestimmt die politischen Leitlinien und legt die allgemeinen Ziele fest. Er tagt alle drei Monate unter Vorsitz des Präsidenten und entscheidet in

der Regel im Konsens. Er hat keine Gesetzgebungskompetenz. Der Präsident wird von den Staats- und Regierungschefs für höchstens zweimal 2,5 Jahre mit qualifizierter Mehrheit gewählt.

Ministerrat  
Rat der Europäischen Union

Europäische Kommission

Europäisches Parlament

Gerichtshof

Zentralbank

Rechnungshof

Minister der EU-Mitgliedsstaaten  
Wichtige Räte  
- Auswärtige Angelegenheiten  
- Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung  
- Wirtschaft und Finanzen (Ecofin)  
- Justiz und Inneres  
- Landwirtschaft

Präsident  
Außenminister  
13 Kommissare  
10 weitere Kommissare ohne Stimmrecht – aus den übrigen EU-Staaten

max. 732 Abgeordnete – über Listen direkt gewählt für 5 Jahre

Aus jedem EU-Staat stammt ein Richter. Das Kollegium wählt den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Der Gerichtshof verfügt über die höchste richterliche Gewalt in Fragen des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Er sorgt für seine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedsstaaten. Nationale Parlamente erhalten vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klagerecht für den Fall, dass sie eine Kompetenzüberschreitung der EU befürchten. Im Europäischen Gericht erster Instanz können auch natürliche und juristische Personen gegen Rechtsakte der Union klagen, die sie direkt betreffen.

Die EZB bildet im Verbund mit den nationalen Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Sie ist verantwortlich für die Währungspolitik (Zinspolitik) in der Euro-Gruppe (derzeit 12 Länder): Geldpolitik, Devisengeschäfte, Verwaltung der Währungsreserven, Gewährleistung des Zahlungsverkehrs. Vorrangiges Ziel ist die Preisstabilität im Währungsraum des Euro.

Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsan-gehörigen je Mitgliedsstaat. Er prüft, ob die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union ordnungsgemäß und rechtmäßig sind. Er ist vollständig unabhängig.

Als beratende Einrichtungen sind der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss aktiv.

Der Rat tagt in verschiedenen Fachformationen, z. B. befassen sich die nationalen Wirtschafts- und Finanzminister im Ecofin-Rat mit europäischer Steuerpolitik. Der Ministerrat beschließt Gesetze und den Haushalt der EU, jeweils gemeinsam mit dem Parlament. In den meisten Fällen entscheidet er mit qualifizierter Mehrheit (vgl. unten) und tagt öffentlich.

Die Amtszeiten des Präsidenten und des Außenministers betragen 5 Jahre. Die Mitgliedsstaaten werden bei der Ernennung der Kommissare gleich behandelt. Die Kommission hat in den meisten Politikfeldern das alleinige Vorschlagsrecht für Gesetze (Ausnahmen: Äußeres, Justiz, Inneres). Sie überwacht die Umsetzung der EU-Politik. Der Außenminister ist zugleich einer der Stellvertreter des Kommissionspräsidenten und sitzt dem Rat für Auswärtige Beziehungen vor. Er macht Vorschläge zur außenpolitischen Haltung der EU und führt sie im Auftrag des Rates durch.

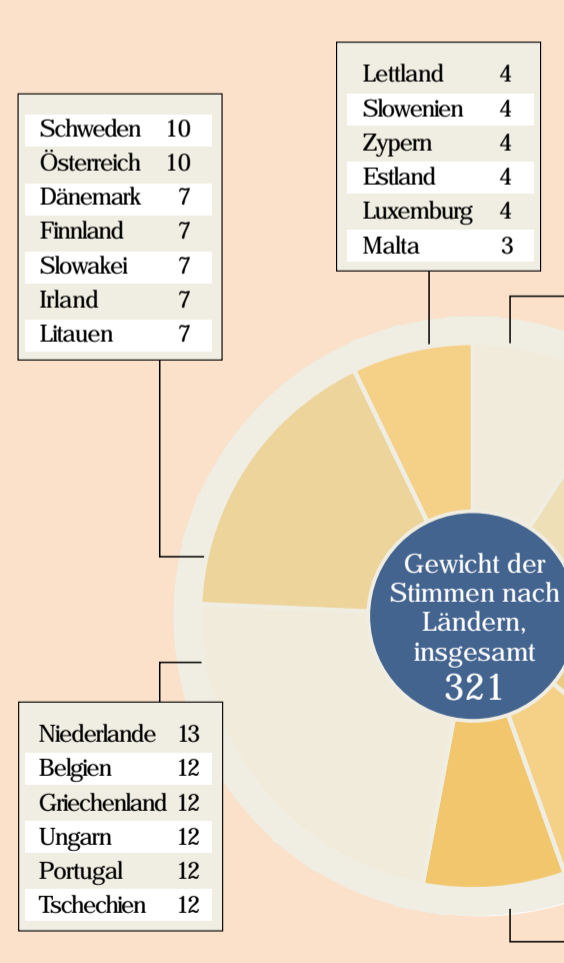
Die Zahl der Abgeordneten je Mitgliedsstaat hängt von der Bevölkerungsgröße ab. Gemeinsam mit dem Ministerrat beschließt das Parlament Gesetze und den EU-Haushalt. Es wählt den Kommissionspräsidenten und kann gegenüber der gesamten Kommission ein Misstrauensvotum abgeben.

Finanziell und disziplinarisch ist die EZB unabhängig von Regierungen und anderen EU-Institutionen. Die EZB wird geleitet vom EZB-Rat, der aus dem sechsköpfigen Direktorium einschließlich des Präsidenten besteht, sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euro-Gruppe.

Die meisten Gesetze in der EU werden von der Kommission initiiert und von Ministerrat und Parlament gemeinsam beschlossen. Das derzeit wichtigste Verfahren der Rechtsgebung in der EU ist das „Mitentscheidungsverfahren“. Das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat erlassen dabei gleichberechtigt und gemeinsam Rechtsakte. Im Gesetzgebungsprozess sind außerdem das Anhörungsverfahren und das Zustimmungsverfahren vorgesehen, die dem Parlament weniger Mitspracherecht einräumen.

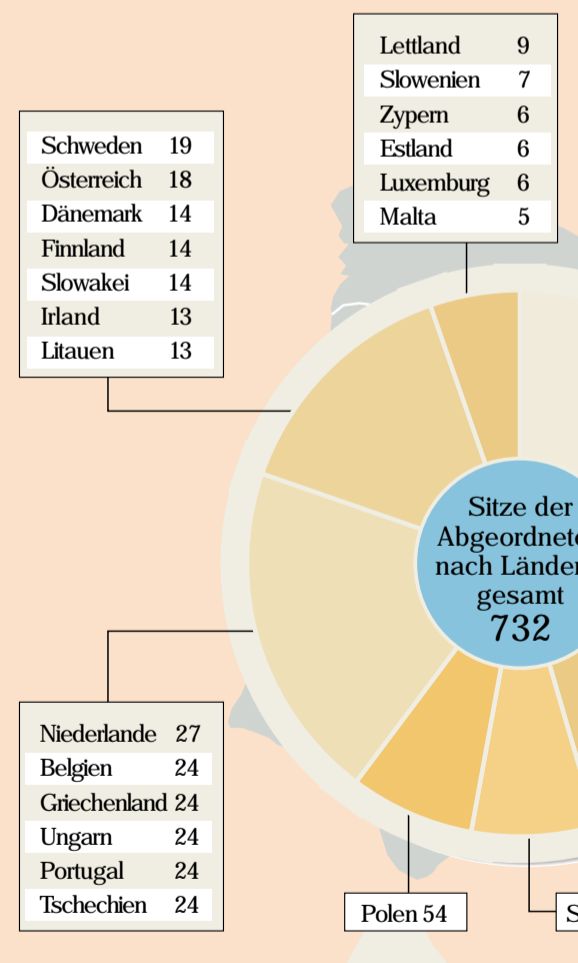
### Entscheidungen im Ministerrat

Einige Entscheidungen fallen im Ministerrat per qualifizierter Mehrheit. Bis 2009 sind dafür 232 Stimmen nach dem Schlüssel laut Grafik nötig. Damit kann ein großes Land wie Deutschland oder Frankreich nur schwer überstimmt werden.



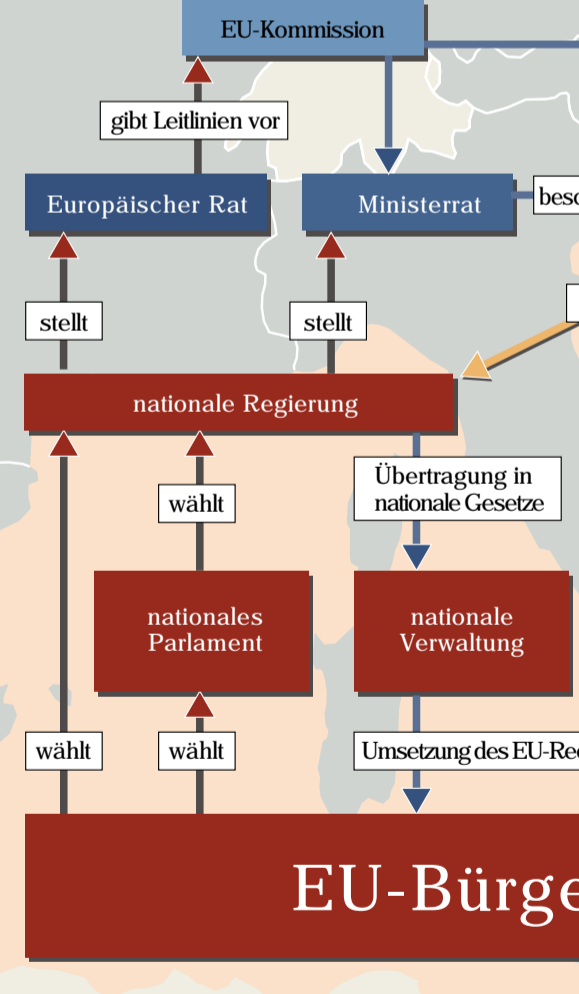
### Entscheidungen im EU-Parlament

Die nationale Aufteilung des Europäischen Parlaments orientiert sich an der jeweiligen Bevölkerungszahl. Bis 2009 ergibt sich folgende Aufteilung.



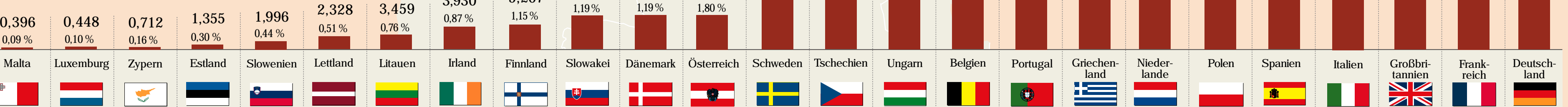
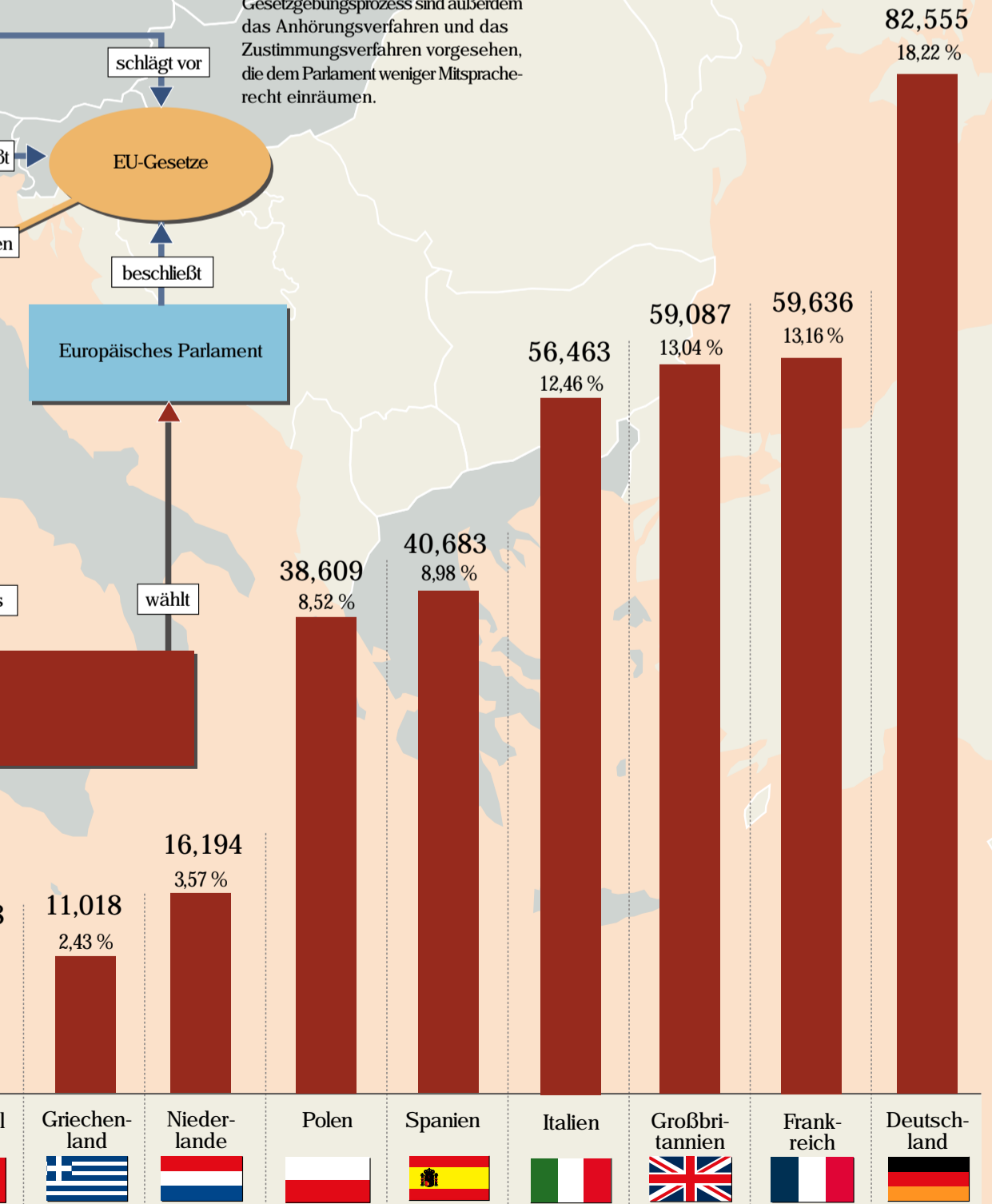
### Regieren in Europa

Wie in der EU der Bürger an der Politik teilnimmt und sie auf ihn zurückwirkt



### Bevölkerung

in Mio. Einwohner und in % der Gesamtbevölkerung der EU nach der Erweiterung



### Präambel der Verfassung

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.  
Thukydides, II, 37

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärkt und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

### Grundrechte-Charta der Verfassung

Artikel 1: Würde des Menschen  
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2: Recht auf Leben  
(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.  
(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit  
(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.  
(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
- b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
- c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung  
Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit  
(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.  
(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.  
(3) Menschenhandel ist verboten.